

Bedingungen für das JobTicket

Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifes werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als Abonnement für Großabnehmer an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket - Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe zustande.

Grundvoraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist die Verpflichtung, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 30 Mitarbeitern JobTickets vom Verkehrsunternehmen abnimmt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber des Ruhr-Lippe-Tarifs erforderlich.

Bezugsgemeinschaften

Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden JobTicket-Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen. Die Bildung von Bezugsgemeinschaften ist nur für Firmen innerhalb einer Stadt/Gemeinde mit Standort des Bestellers möglich.

Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu Bezugsgemeinschaften ist möglich, wenn eine Mindestbeteiligung von 5 Mitarbeitern pro Unternehmen an der Bezugsgemeinschaft erfolgt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber (50 % / mindestens 3 Neukunden) des Ruhr-Lippe-Tarifs erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 JobTickets pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Der Besteller darf JobTickets nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig. Es gelten die „Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine JobTickets beziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

2. Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket -Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 4 / 6.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifes wird verzichtet.

3. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben.

Die Tickets werden dem Besteller vom Verkehrsunternehmen gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe von JobTickets auf dem Trägermedium einer eTicket-Chipkarte kann direkt an den Mitarbeiter erfolgen.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Verkehrsunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Benutzer muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist (vgl. Ziff. 9).

JobTickets werden mit folgenden Preisstufen/Geltungsbereichen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A / B / C, 0 und 2 – 9

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe C gelten in einer City-Zone in Iserlohn oder Lüdenscheid
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufen 2-8 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe/Firmensitz entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Ziels freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.

Preisstufe 4 im Märkischen Kreis: gültig im Netz Märkischer Kreis. Bei der Ausgabe von FirmenAbos der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.

- Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.
- Tickets mit Gültigkeit für den Tarifbereich **Netz** Westfalen entsprechend 2.2.2 der Tarifbestimmungen



4. Zusatznutzen



Montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr / im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Das JobTicket mit dem Geltungsbereich **Netz Westfalen** beinhaltet **wahlweise einen** Zusatznutzen (Mitnahme von weiteren Personen/ Fahrrädern).

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend 9.5.

5. Abrechnung

Die Abrechnung zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist jederzeit, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Der Rechnungsbetrag wird zum 1. des Monats von einem vom Besteller benannten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

5.1 Fahrpreise

Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

6. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziff. 5) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

7. Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche JobTickets-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von JobTickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des JobTicket- Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss.

Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das JobTicket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8. **Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets-Abonnement (Besteller/Verkehrsunternehmen)**

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 1. erfüllt, so beginnt das JobTicket am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets ist nicht möglich.

Eine Kündigung durch beide Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTickets gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate:

Erfolgt von Seiten des Bestellers eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeiter. Für Auszubildende gilt der Differenzbetrag zum SchülerMonatsTicket. Dabei ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt. Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abo-Monats dem Verkehrsunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das JobTicket-Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Verkehrsunternehmen vorliegen, fort.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin (s. Ziff. 6) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).
- wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 30 Mitarbeitern erfolgt

Jede berechtigte Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines JobTickets -Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

9. Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem JobTickets-Abonnement

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 12 Monate gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten 12 Monate:

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Dauer von 12 Monaten, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets. Für Auszubildende gilt der Differenzbetrag zum SchülerMonatsTicket.



Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitarbeiters (vor Ablauf der ersten 12 Monate), der im Besitz eines JobTickets mit dem Geltungsbereich für das Netz Westfalen ist, werden für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat die folgenden Beträge nachberechnet:

JobTicket Netz Westfalen incl. Mitnahme = 88,50 Euro

(Auszubildende = 23,30 Euro)

JobTicket Netz Westfalen ohne Mitnahme = 98,40 Euro

(Auszubildende = 33,20 Euro)

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden (vor Ablauf der ersten 12 Monate) eines Mitarbeiters aus dem JobTicket ohne eine Nachberechnung ist möglich, wenn

- der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt / Gemeinde versetzt wird
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt

Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung. Im Todesfall wird ebenfalls keine Nachberechnung vorgenommen.

10. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Ruhr-Lippe-Tarifbeschlusses schriftlich mit der Bestellung geregelt.

11. JobTicket - „Probe“-Abo

Besteht für einen Besteller am Anfang des JobTickets-Abonnements nicht die Möglichkeit die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 1. zu erfüllen, so kann über den Abschluss eines JobTicket - „Probe“-Abos der Einstieg in ein JobTicket-Abonnement erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:

zu 1.: Voraussetzung für das JobTicket-„Probe“- Abo

Der Besteller verpflichtet sich,

- a) das JobTicket - „Probe“-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen ZeitTicket-Inhaber des Münsterland-Tarifs zu bestellen oder
- b) dass eine Mindestabnahme von 20 JobTickets erfolgt.

zu 8.: Beginn, Dauer und Kündigung des JobTicket-„Probe“- Abo (Besteller/Verkehrsunternehmen)

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 1. erfüllt, so beginnt das JobTicket – „Probe“ - Abo am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket – „Probe“ - Abo kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets – „Probe“ - Abo ist nicht möglich. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit ein „Probe-Abo“ mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.

Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des JobTickets-Abonnements möglich, wobei die Bezugszeit des „Probe“-Abonnement angerechnet wird. Das JobTicket - „Probe“-Abo kann zum ersten jeden Monats in das JobTicket-Abonnement umgewandelt werden. Für das „Probe“ – Abo werden Tickets zum Preis des JobTickets ausgeben.

Eine Kündigung durch beide Vertragspartner (Besteller/ Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTickets-„Probe“-Abo gelten die in Punkt 8. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen.

zu 9.: Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem JobTicket-„Probe“-Abo

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-„Probe“-Abo-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 6 Monate gelten die in Punkt 9. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen:

12. Regelungen zum VRR-FirmenTicket /JobTicket des Ruhr- Lippe-Tarifs

Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe/Wohnsitz im VRR

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich des Übergangstarifs Ruhr-Lippe-Tarif/VRR (Innerhalb der Städte/ Gemeinden Bergkamen (2400), Holzwickede (2480), Kamen (2390), Lünen (2190), Schwerte (2150) und Unna (2490) können unter folgenden Rahmenbedingungen auch VRR-FirmenTickets ausgegeben werden:

- Die Bedingungen zum JobTicket nach dem Ruhr-Lippe-Tarif sind erfüllt
- Für Mitarbeiter mit Wohnsitz in den VRR-Tarifgebieten Dortmund, Hagen, Waltrop, Witten/Wetter/Herdecke, und Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld kann zum FirmenAbo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif ein VRR-FirmenTicket nach dem „Rabattmodell 11%“ der Preisstufe B ausgegeben werden. Der monatliche FirmenTicket-Preis ist aus der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

13. Regelungen zum Sechser JobTicket und JobTicket des Ruhr-Lippe-/Münsterland-Tarifs

13.1 Grundlage

Grundlage für die nachstehenden Regelungen sind die aktuellen Übergangsregelungen zwischen den Kooperationsräumen 4/5 und dem Kooperationsraum 6 (siehe Anlage 14 Münsterland-Tarif und Anlage 15 Ruhr-Lippe-Tarif).

13.2 Firmensitz im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe und Wohnsitz des Mitarbeiters im Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe)

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in folgenden Städten/Gemeinden

- 3350 Oelde
- 3340 Wadersloh
- 3330 Beckum
- 3320 Ennigerloh
- 3310 Ahlen
- 3180 Sassenberg
- 3120 Beelen
- 3110 Warendorf
- 3100 Telgte
- 3200 Everswinkel
- 5000 Münster
- 9160 Lippstadt



und Mitarbeitern mit Wohnsitz in folgenden „Sechser-Tarifgebieten“

- 6000 Bielefeld
- 6050 Gütersloh
- 6070 Halle (Westf.)
- 6080 Harsewinkel
- 6120 Rietberg
- 6140 Steinhagen
- 6150 Verl
- 6160 Versmold

kann im Rahmen des JobTicket -Vertrages für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif eine entsprechende Preisstufe/Fahrpreis des „Sechser“ JobTickets (gem. gültiger Fahrpreistabelle „Der Sechser“) durch ein Verkehrsunternehmen der VGM/VRL ausgegeben werden.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket nach dem Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das JobTicket des Ruhr-Lippe/Münsterland -Tarifs (Anlage 2).

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des „Der Sechser“.

13.3 Firmensitz in Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in den vorgenannten „Sechser“ Tarifgebieten und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland bzw. Netz Ruhr-Lippe (nur Lippstadt) kann im Rahmen eines „Sechser“ JobTicket -Vertrages ein JobTicket nach dem Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif durch ein Verkehrsunternehmen des Kooperationsraumes 6 („Sechser“) ausgegeben werden.

Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Sechser JobTicket mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum JobTicket (Abonnement) des „Der Sechser“.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

14. Regelungen zum VPH/NPH-Hochstift (JobTicket) und JobTicket des Ruhr-Lippe-Tarifs

14.1 Grundlage

Grundlage für die nachstehenden Regelungen sind die aktuellen Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und dem Kooperationsraum 7 – VPH/NPH (siehe Anlage 12 Ruhr-Lippe-Tarif).

14.2 Firmensitz in der VPH/NPH und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Kreis Soest)

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich der o.g. Übergangsregelung (innerhalb der Tarifgebiete Delbrück (7780/9470), Salzkotten (7810/9460), Büren (7770/9480) und Paderborn (7700/9450)) kann im Rahmen eines Hochstift-JobTicket-Vertrages ein **JobTicket** nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (nur aus dem Kreis Soest) durch ein Verkehrsunternehmen der VPH ausgegeben werden. Die **JobTickets** des Ruhr-Lippe-Tarifs der Preisstufen 6-9 haben keine Netz-Ruhr-Lippe-Wirkung.

Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Hochstift-JobTicket mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum Hochstift-JobTicket.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Ruhr-Lippe-Tarif.

14.3 **Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Brilon, Geseke und Marsberg) und Wohnsitz des Mitarbeiters in der VPH/NPH-Hochstift**

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich der o.g. Übergangsregelung (innerhalb der Städte/Gemeinden Brilon (4780/4780), Geseke (9360/4360) und Marsberg (4800/4800)) kann im Rahmen des JobTicket -Vertrages nach dem Ruhr-Lippe-Tarif ein VPH-Hochstift JobTickets durch ein Verkehrsunternehmen der VRL ausgegeben werden.

Im Rahmen der Hochstift-Rabattierung werden mindestens 10% Rabatt gewährt. Die weitere Rabattierung entspricht ebenfalls der Regelung zum Hochstift-JobTicket.

Die zugrunde liegenden AboCard-Preise entsprechen der gültigen Hochstift-Fahrpreistabelle.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket nach dem Ruhr-Lippe-Tarif mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das JobTicket nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (Anlage 2).

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Hochstift-Tarifs.

Bedingungen für das GroßkundenAbo

Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifs werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als Großkundenabonnement an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des Großkunden-Abos.

2. Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt der Teilnahme am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTicket gemäß Anlage 4/6.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs wird verzichtet.

3. Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

4. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Es gelten die Preise des JobTickets.

Zur Ausstellung der Tickets ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Abo-Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

GroßkundenAbo Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A / B / 0 und 2–9

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufen 2-8 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Ziels freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.
Preisstufe 4 im Märkischen Kreis: gültig im Netz Märkischer Kreis. Bei der Ausgabe von JobTickets der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.
- Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen un-mittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Abo-Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

5. **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

6. **Änderungen**

Änderungen der Angaben in der Abo-Berechtigtenliste (Ziff. 4) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Ausscheiden von Abo-Berechtigten, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

7. **Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets**

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche JobTicket-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten.

Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abo-Berechtigten (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8. Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).

9. Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, berechtigt das Ticket

zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

10. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Ruhr-Lippe-Tarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.